



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

**Geplante Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) des Regierungspräsidiums Karlsruhe,  
 ⇒ Stellungnahme der Gemeinde Weisenbach**

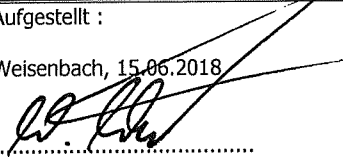
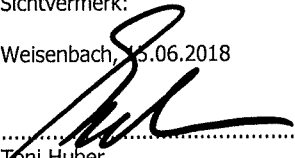
a) SACHVERHALT

Weite Bereiche der Landesfläche Baden-Württembergs unterliegen einer durch die EU-Kommission festgelegten FFH-Gebietskulisse. Flächen dieser Kulisse erstrecken sich auch auf das Gebiet der Gemeinde Weisenbach.

Die Festlegung der FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Gebietskulisse erfolgte durch die EU-Kommission bereits im Jahre 2007. Dieser Entscheidung der Kommission ging die Meldung der Flächen durch die Bundesrepublik Deutschland voraus. Die EU-Kommission hat die förmliche und rechtsverbindliche Ausweisung der Flächen gefordert, was unter anderem in Baden-Württemberg bisher noch nicht erfolgt ist. Die bisherige Festlegung durch die Europäische Kommission erfolgte auf der Basis des Kartenmaßstabes 1:25.000; wesentliche Vorgabe der EU-Kommission sind eine genauere Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:5.000 sowie die förmliche Ausweisung.

Von Seiten der EU-Kommission wurde bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und die rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung der FFH-Gebiete gefordert. Darüber hinaus müssen die Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden. Um Strafzahlungen zu vermeiden, muss zeitnah mit dem Verfahren begonnen und dieses abgeschlossen werden.

Diese Verpflichtungen sollen in Baden-Württemberg durch den Erlass von Rechtsverordnungen durch die vier Regierungspräsidien erfüllt werden. Dabei sollen alle FFH-Gebiete im Bezirk des jeweiligen Regierungspräsidiums in einer Verordnung (Sammelverordnung) ausgewiesen werden.

Aufgestellt : Weisenbach, 15.06.2018  ..... Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 15.06.2018  ..... Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
---	--	---

Diese Sammelverordnungen führen dabei zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen. Das durch das Europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten in FFH-Gebieten (§ 34 und 36 Bundesnaturschutzgesetz) ist bereits geltendes Recht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird den Kommunen Gelegenheit gegeben, zur geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und ihren Anlagen bis zum 9. Juli 2018 Stellung zu nehmen. Bedenken und Anregungen der Gemeinde sind beim Regierungspräsidium vorzubringen. Es wurde durch den Gemeindetag darauf hingewiesen, dass die Gebietsauswahl und die Gebietsabgrenzung bei der seinerzeitigen Meldung der FFH-Gebiete an die EU allein nach naturschutzfachlichen Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie erfolgten. Auch bei der nunmehr folgenden konkretisierten Abgrenzung der FFH-Gebiete können ausschließlich Einwendungen berücksichtigt werden, die auf naturschutzrechtlichen Kriterien fußen. Belange nicht naturschutzrechtlicher Art wie z. B. wirtschaftliche Gründe, infrastrukturelle Gründe (FNP), oder private Gründe dürfen nicht berücksichtigt werden.

Trotz Hinweis des Umweltministeriums, dass es beim jetzigen Verfahren nur um die Konkretisierung der Abgrenzung der bereits bestehenden FFH-Gebiete gehe, kann es in Einzelfällen durch die parzellenscharf vorzunehmende Abgrenzung oder durch eine sich an anderen natürlichen, künstlichen oder sonstigen topographischen Gegebenheiten orientierende Abgrenzung sein, dass Belange der Gemeinden betroffen sind.

Die Verwaltung hat sich daher sehr eingehend mit den äußerst umfangreichen, online zur Verfügung gestellten Unterlagen befasst. Das Gemeindegebiet Weisenbach ist vom FFH-Gebiet 7216-341 – Unteres Murgtal und Seitentäler betroffen (Anlage 1). Die entsprechenden FFH-Gebietsflächen ergeben sich nochmals detaillierter aus den Anlagen 2 und 3. Zur besseren Verdeutlichung wurde darin die Gemarkungsgrenze rot markiert.

Das FFH-Gebiet Unteres Murgtal und Seitentäler mit der Gebietsnummer 7216-341 umfasst rund 2.000 Hektar in den Städte und Gemeinden Baden-Baden, Malsch, Gaggenau, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach und Forbach. Gebietsbezogene Erhaltungsziele sind dabei Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit entsprechender Vegetation, trockene europäische Heiden, artenreiche montaner Borstgrasrasen auf Silikatböden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfige und tonig schluffigen Böden, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, magere Flachland-Mähwiesen, Kieselhaltige Schutthalten der Berglagen Mitteleuropas, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, Silikatfelsen mit Pioniervegetation, nicht touristische erschlossene Höhlen, Hainssimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder, heller Wiesenkopf-Ameisen-Bläuling, dunkler Wiesenkopf-Ameisen-Bläuling, Spanische Flagge, Hirschkäfer, Steinkrebs, Bachneunauge, Lachs, Groppe, Gelbbauchunke, Wimpern-Fledermaus, Bechsteinfledermaus, großes Mausohr, grünes Besenmoos, grünes Koboldmoos und Rogers-Goldhaarmoos.

Mit der im Entwurf vorliegenden Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe sollen nunmehr unter anderem die Grenzen der gemeldeten FFH-Gebiete kartographisch konkretisiert und im Maßstab 1:5.000 statt bisher 1:25.000 parzellenscharf abgegrenzt werden. Nach § 2 des Verordnungsentwurfes sind die Karten Bestandteil der Verordnung und in den Detailkarten im Maßstab 1:5.000 die FFH-Gebiete mit durchgezogener blauer Linie und blauer Innenstrichbandierung abgegrenzt und flächig blau dargestellt. Ziel der Abgrenzung ist es, möglichst konkrete, nachvollziehbare und rechtssichere Grenzen festzulegen.

Die Verwaltung hat nunmehr die zum neuen Verordnungsentwurf vorliegenden Kartierungen im Maßstab 1:5.000 mit der bisherigen Festlegung im Maßstab 1:25.000 verglichen und kommt dabei zu folgendem Ergebnis bzw. zu folgenden Änderungen durch den vorliegenden Verordnungsentwurf, welche in den Anlagen 4 bis 9 gelb markiert sind:

- a) Der Bereich der Hohmißwiesen war bisher und ist im neuen Verordnungsentwurf nur unwesentlich verändert ausgewiesen.
- b) Entlang des FFH-Gebietes Murg sind zusätzliche Flächen zur Ausweisung vorgesehen. Nicht in allen Bereichen liegt hier allerdings die beschriebene parzellenscharfe Abgrenzung vor, so dass das Ziel der Abgrenzung mit rechtssicheren Grenzen nicht ersichtlich ist. Betroffen davon wäre unter anderem ein Teilbereich im Murgvorland in den Höfen in welchem der im Zuge des geplanten Radweglückenschlusses erforderliche Retentionsraum durch Abgrabung von 40 Kubikmeter geschaffen werden soll. Hier sind bei der Ausweisung dieser Flächen neue „Hürden“ für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für den Radweglückenschluss zu sehen. Im weiteren Verlauf ist bis zur Murgbrücke auch der Gewässerrandstreifen unterhalb der Stützmauer zur Ausweisung vorgesehen. Nachdem die Gemeinde für dieses Gewässer II. Ordnung gewässerunterhaltungspflichtig ist, werden auch hier in ohnehin schwieriger Lage zusätzliche Erschwernisse bei der zukünftigen Gewässerunterhaltung gesehen.

Nach Auffassung der Verwaltung sind naturschutzfachliche Gründe für ein Einbeziehen dieser Flächen nicht gegeben, da nach Einschätzung der Verwaltung keine der beschriebenen Erhaltungsziele für den Bereich unmittelbar im Anschluss an die bestehende Betonufermauer gegeben sind. Dieser Flächenbereich sollte daher aus Sicht der Verwaltung unberücksichtigt bleiben.

- c) Neu aufgenommen in den Verordnungsentwurf ist der Bereich rund um die Katholische Kirche in Weisenbach. Hier lässt sich aus dem Kartenmaterial eine parzellenscharfe Abgrenzung leider auch nicht erkennen, so dass den Zielen nachvollziehbarer und rechtsicherer Grenzen nicht entsprochen wird. In die kreisrunde Abgrenzung (siehe auch Anlage 3) ist nicht nur das eigentliche Grundstück mit dem Kirchengebäude mit einbezogen, sondern auch umliegende Grundstücke, wie z. B. Verkehrsflächen der Gemeinde oder der Bahn und weitere Privatgrundstücke. Wenn hier Fledermauskolonien im Kirchengebäude Grund dieser geplanten Ausweisung sind, schlägt die Verwaltung vor, die Rücknahme der Abgrenzung auf das eigentliche Grundstück der Kirche zu fordern.

Es bleibt sonst zu befürchten, dass zukünftig selbst für Maßnahmen im öffentlichen Bereich und sei es im Straßenbau oder Ver- und Entsorgungseinrichtungen die Ausweisung als FFH-Gebiet zu berücksichtigen und zusätzlich Genehmigungen erforderlich sind. Gleiches gilt auch, sofern private Grundstücksbesitzer im Umfeld, welche nicht von den Fledermauskolonien tangiert sind, bauliche Maßnahmen an ihren Objekten planen. Weitergehender wäre der Vorschlag der Verwaltung im Hinblick auf das Erfordernis immer wieder notwendiger Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten am Kirchengebäude zum Schutze des Menschen auf die Ausweisung dieser Fläche ganz zu verzichten. Die Fledermauskolonien unterliegen bereits artenschutzrechtlich dem höchsten Schutzstatus.

- d) Entsprechend der Kartengrundlage werden auch im Bereich Distrikt Auer Berg (Füllenfelsen) weitere Flächen mit einbezogen. Eine parzellenscharfe Abgrenzung lässt sich aus den zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen auch hier nicht ableiten. Jedoch erscheint es so, dass in diesem Bereich der Feld- bzw. Waldweg „Tour de Murg“ teilweise mit einbezogen wird. Es handelt sich hierbei um eine asphaltierte Freizeitradroute, welche mit viel Aufwand durch das Regierungspräsidium Karlsruhe für den Radverkehr ertüchtigt wurde. Umfassend waren in diesem Bereich Asphaltarbeiten, Sicherungsarbeiten durch Geländer und Sicherungsarbeiten insbesondere der AVG über dem Tunnelportal. Durch entsprechende Ausweisung sieht die Verwaltung für zukünftige Unterhaltungs- oder Sicherungsarbeiten deutlich höhere Genehmigungserfordernisse. Da am asphaltierten Weg bzw. den Sicherungseinrichtungen keine naturschutzfachlichen Erhaltungsziele ersichtlich sind, schlägt die Verwaltung vor, die Abgrenzung auf der bisherigen Linie und somit außerhalb der eigentlichen asphaltierten Radstrecke der Tour de Murg zu belassen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ergebnisse der Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung bzw. die vorstehenden Erläuterungen zu Ziffer b, c und d in die Stellungnahme der Gemeinde Weisenbach einfließen zu lassen.

#### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt:

Die geplante Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Weisenbach wird beschlossen:

- a) Nach Einschätzung der Gemeinde sind keine naturschutzfachlichen Gründe gegeben, um die Randflächen der Murg entlang der Betonufermauer von der Murgbrücke in Flussrichtung bis in den Bereichen „In den Höfen“ mit einzubeziehen. Dieser Flächenbereich soll daher unberücksichtigt bleiben.

- b) Im geplanten Entwurf ist die Ausweisung einer Fläche rund um die Katholische Kirche in Weisenbach vorgesehen. Hier ergibt sich aus dem geplanten Verordnungsentwurf keine parzellenscharfe Abgrenzung, so dass nicht von nachvollziehbaren und rechtsicheren Grenzen gesprochen werden kann. Insoweit beantragt die Gemeinde Weisenbach die Abgrenzung entweder rein auf das Kirchengebäude zu beschränken bzw. im Hinblick auf notwendige Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten am Kirchengebäude zum Schutze des Menschen auf die Ausweisung dieser Flächen ganz zu verzichten. Die Fledermauskolonien sind bereits artenschutzrechtlich umfassend geschützt.
- c) Auch entlang des Feld- bzw. Waldweges „Tour de Murg“ ergibt sich nicht die gewünschte Parzellenscharfe Abgrenzung. Es sind daher rechtssichere Grenzen nicht ersichtlich. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind möglicherweise Unterhaltungsarbeiten notwendig. Die Gemeinde Weisenbach fordert daher die Rücknahme der Abgrenzung auf die bisherige Grenze, da am asphaltierten Weg bzw. den Sicherungseinrichtungen keine naturschutzfachlichen Erhaltungsziele ersichtlich sind.

**Anlagen**

Anlage 1-9

# Anlage 1

## Legende

- FFH-Gebiet
- 7216-341 - Unteres Murgtal und Seitentäler
- Gitter A0-Karten mit Detailkartennummern
- Weitere FFH-Gebiete
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze mit Gemeindefnamen
- Ortslage (Basis-DLM)
- Straßen- oder Fahrbahnachse (Basis-DLM)

Maßstab 1 : 100.000



N

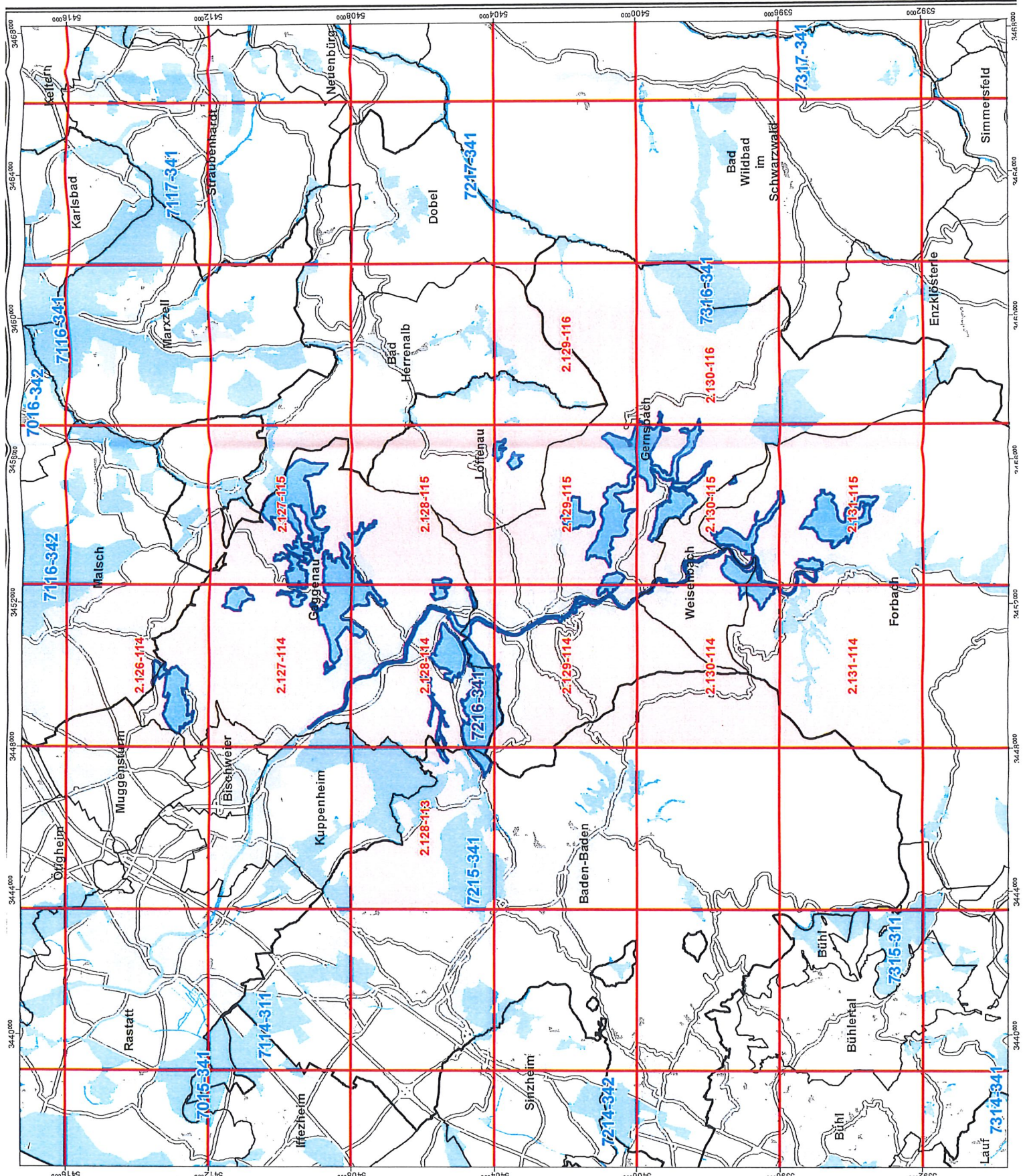
Koordinatengrundlage:  
 Amtliches Liegendkatastralisches Informationssystem (ALKIS®) und  
 Digitales Landschaftsmodell (ATKIS®-Basis-DLM)  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 (www.lgl.bw.de) Az. 28513-1/19, Stand 07/2015

## Anlage 2

zur Verordnung des  
 Regierungspräsidiums Karlsruhe  
 zur Festlegung der Gebiete von  
 gemeinschaftlicher Bedeutung  
 (FFH-Verordnung – FFH-VO)  
 vom

Übersichtskarte: 2.42

Stand Karte: 30.11.2017






# Anlage 2

## Legende

In dieser Karte dargestellte FFH-Gebiete, die Gegenstand der Verordnung sind, sind in Rot hervorgehoben. Gebiete, die nicht Gegenstand der Verordnung sind, sind in Blau dargestellt.

In dieser Karte dargestellte FFH-Gebiete, die nicht Gegenstand der Verordnung sind, sind in Blau dargestellt.

-  ALUIS-Gebiete
-  ALUIS-Finanzbäck (mit Gewinnname)
-  ALUIS-Geme Endogruppe



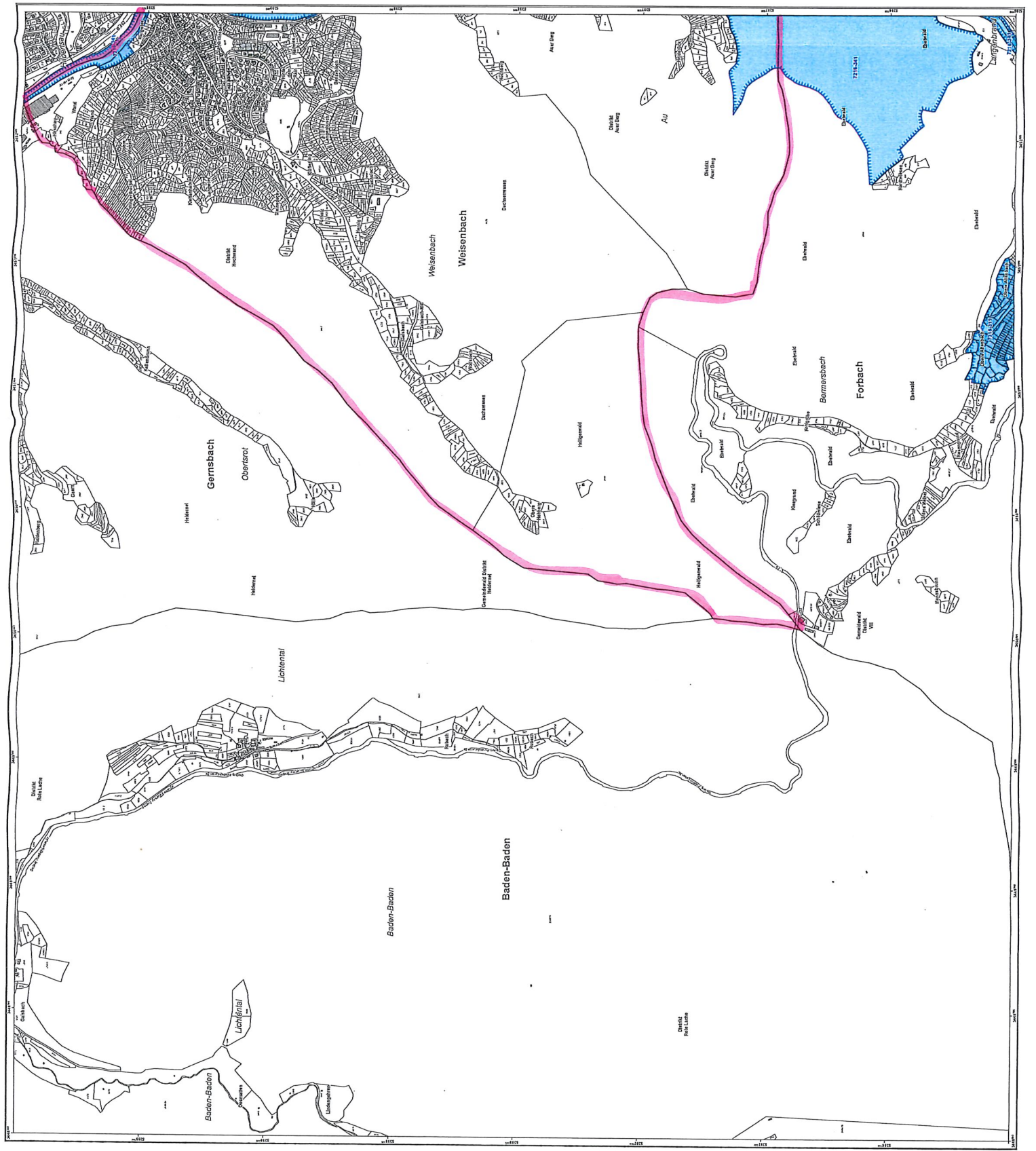
Kartenverfasser:  
 Landesverwaltungsamt Baden-Württemberg, ALUIS und  
 ALUIS-Finanzbäck (mit Gewinnname) und ALUIS-Geme Endogruppe  
 © Landesverwaltungsamt Baden-Württemberg, ALUIS und  
 ALUIS-Finanzbäck (mit Gewinnname) und ALUIS-Geme Endogruppe  
 AL-191/19.1/19, Stand 01/2015

## Anlage 2

zur Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Ergänzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung - FFH-GS) vom

Dokumentnummer: 2.130-114

Stand Karte: 30.11.2017





Baden-Württemberg  
 Landesverwaltungsamt

# Anlage 3

## Legende

In dieser Karte dargestellte FFH-Cobbale, die als Gebiete der Verordnung sind:  
 7216-241 – Unteres Murgtal und Schmalbühl  
 7216-242 – Unteres Murgtal und Schmalbühl

In dieser Karte dargestellte FFH-Cobbale, die als Gebiete der Verordnung sind:  
 7216-241 – Unteres Murgtal und Schmalbühl  
 7216-242 – Unteres Murgtal und Schmalbühl

-  AUSK-Gebäude
-  AUSK-Funktorre (mit Gewerksinn)
-  AUSK-Gewerksinn



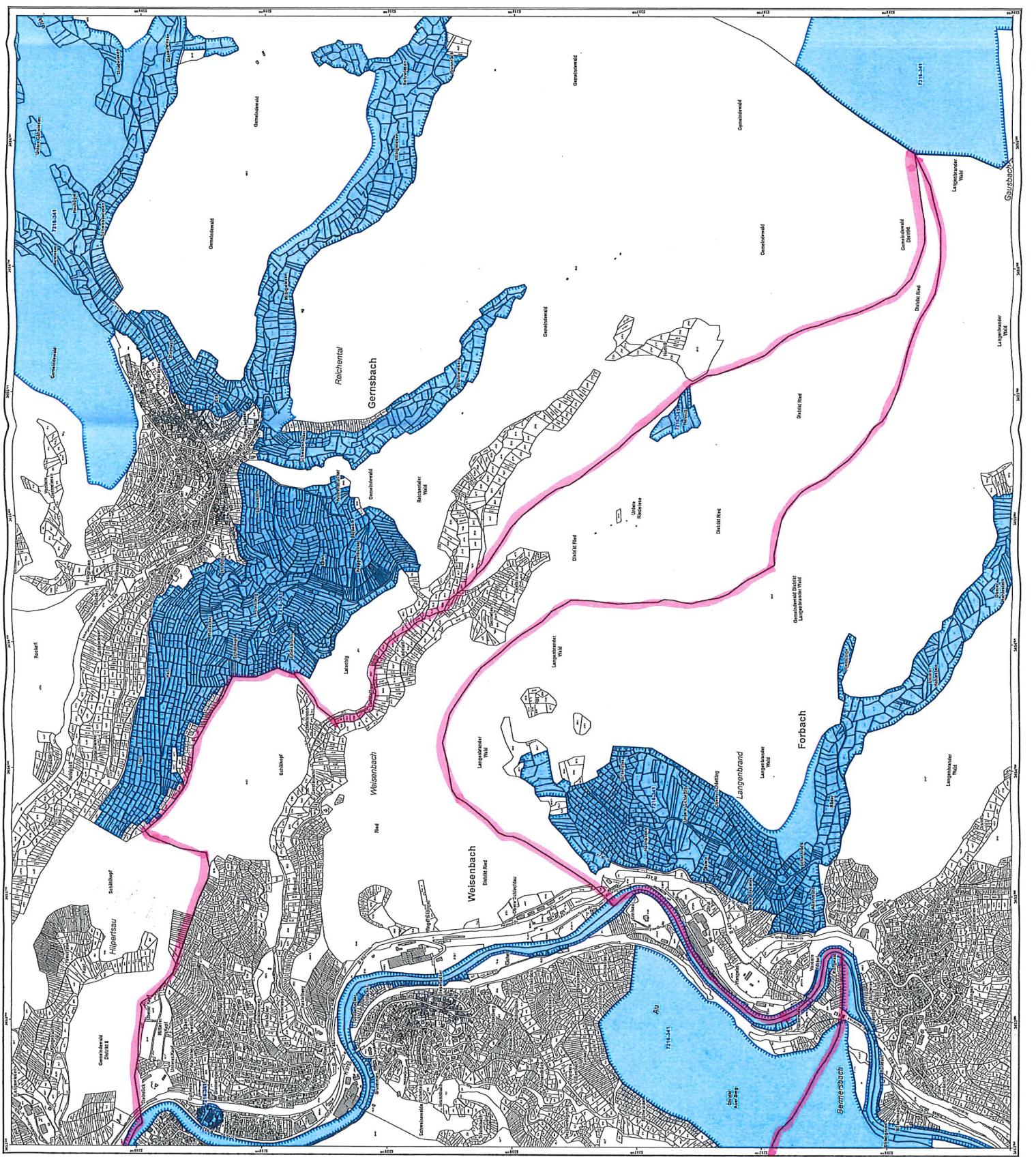
Verantwortlich:  
 Amt für Landschaftsplanung und Umweltschutz (ALU) und  
 Amt für Gewerbebau und Umweltschutz (AGU) der  
 Kreisverwaltung Bielefeld, Bielefeld, 33611 Bielefeld

## Anlage 2

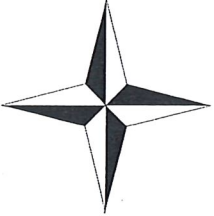
Zur Umsetzung des Regionalentwicklungs-Konzepts  
 zur Entwicklung der Cobble- und  
 FFH-Verordnung – FFH-VO vom

Datierungsnummer: 2.100-115

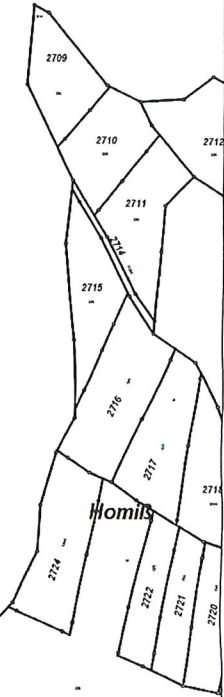
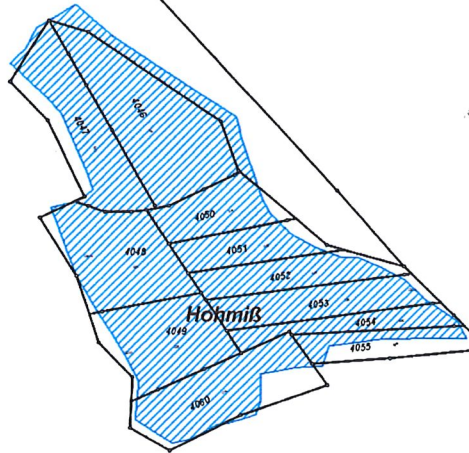
Stand Karte: 30.11.2017







Riedwiese



Distrikt Ried

100 m



Gemeinde Weisenbach

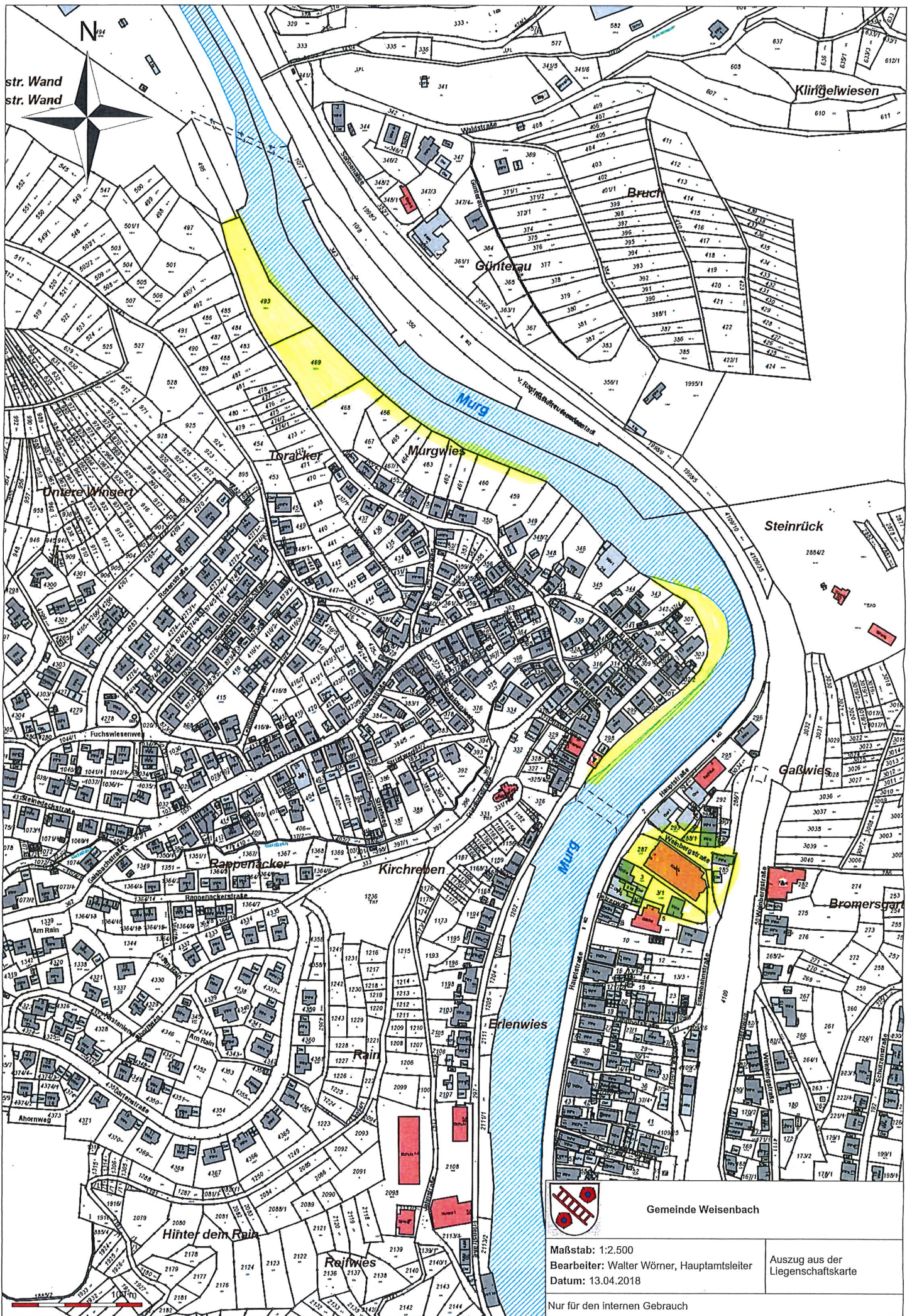
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Walter Wörner, Hauptamtsleiter

Datum: 13.04.2018

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



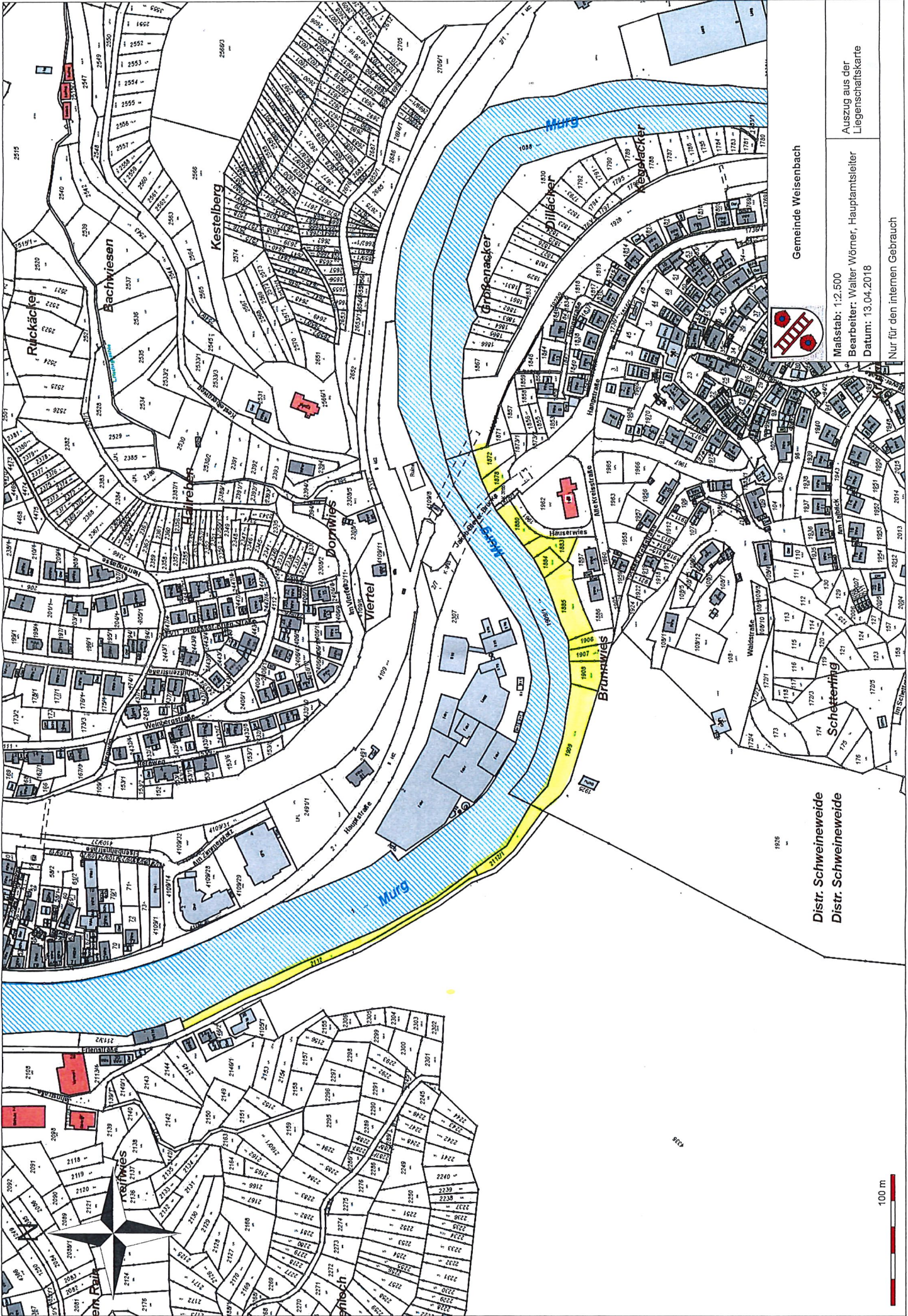
Gemeinde Weisenbach



Maßstab: 1:2.500  
 Bearbeiter: Walter Wörner, Hauptamtsleiter  
 Datum: 13.04.2018

Auszug aus der  
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Gemeinde Weisenbach

Maßstab: 1:2.500

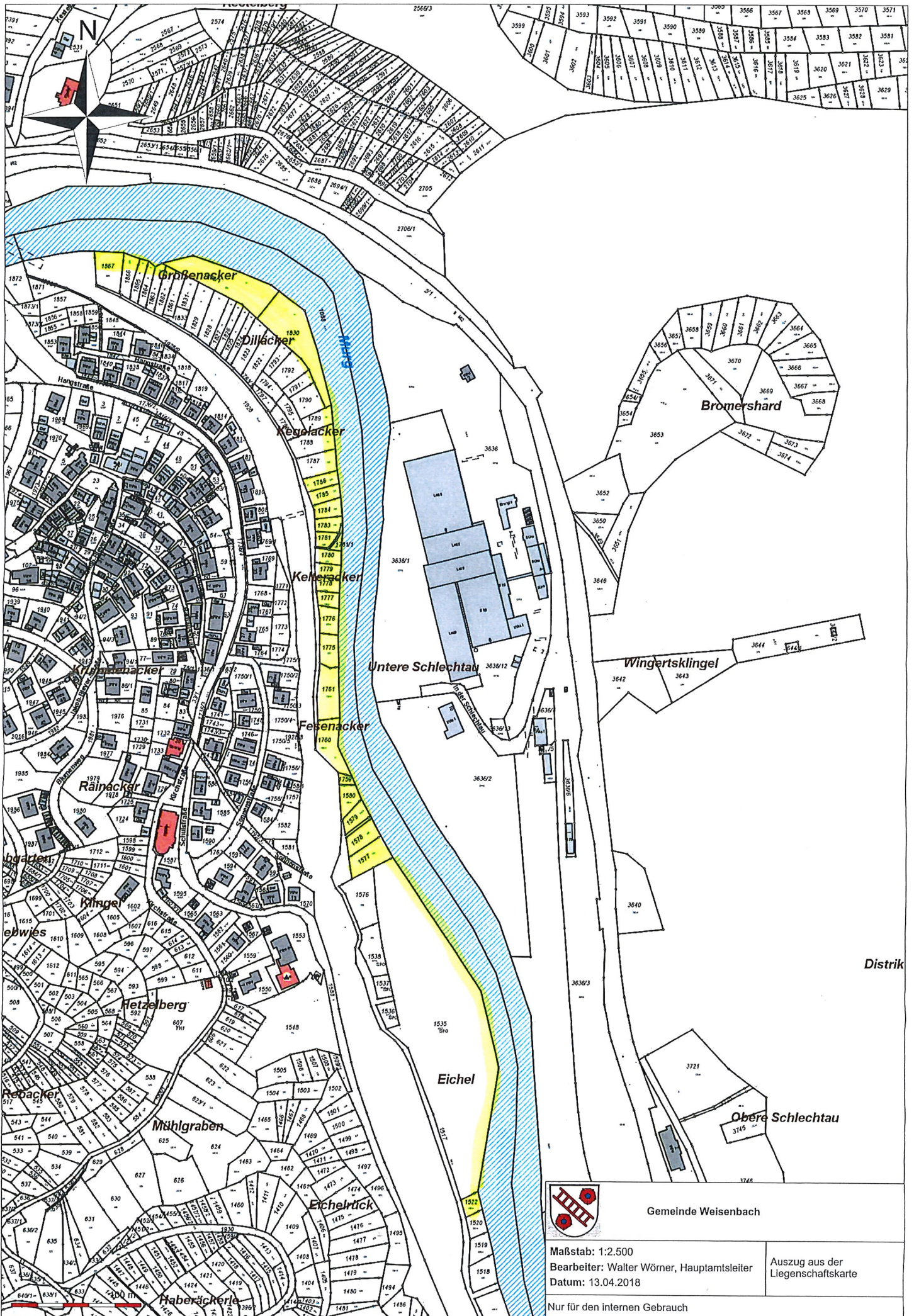
Bearbeiter: Walter Wörner, Hauptamtsteiler

Datum: 13.04.2018

Nur für den internen Gebrauch

Distr. Schweineweide  
Distr. Schweineweide





Distrik



Gemeinde Weisenbach

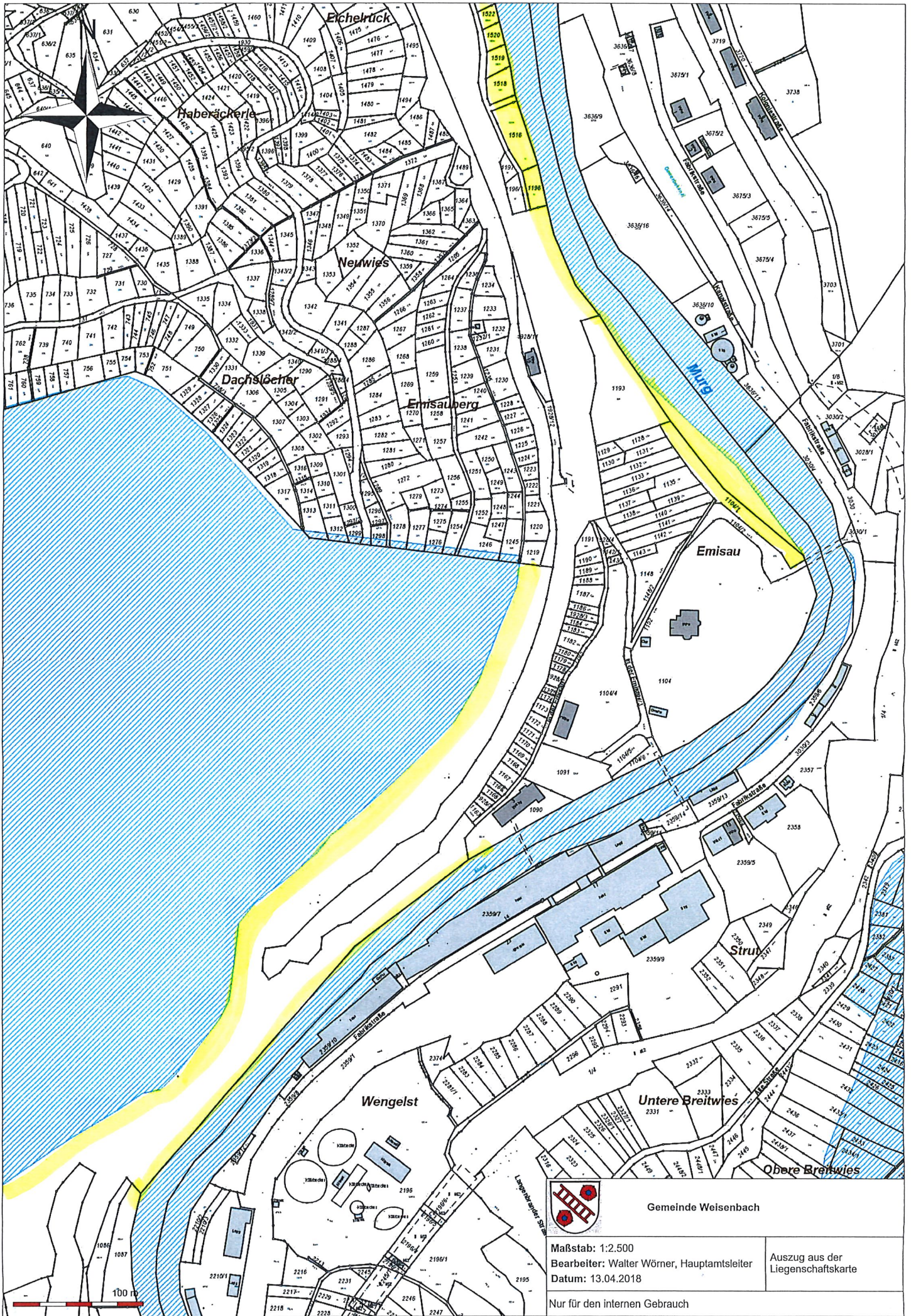
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Walter Wörner, Hauptamtsleiter

Datum: 13.04.2018

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

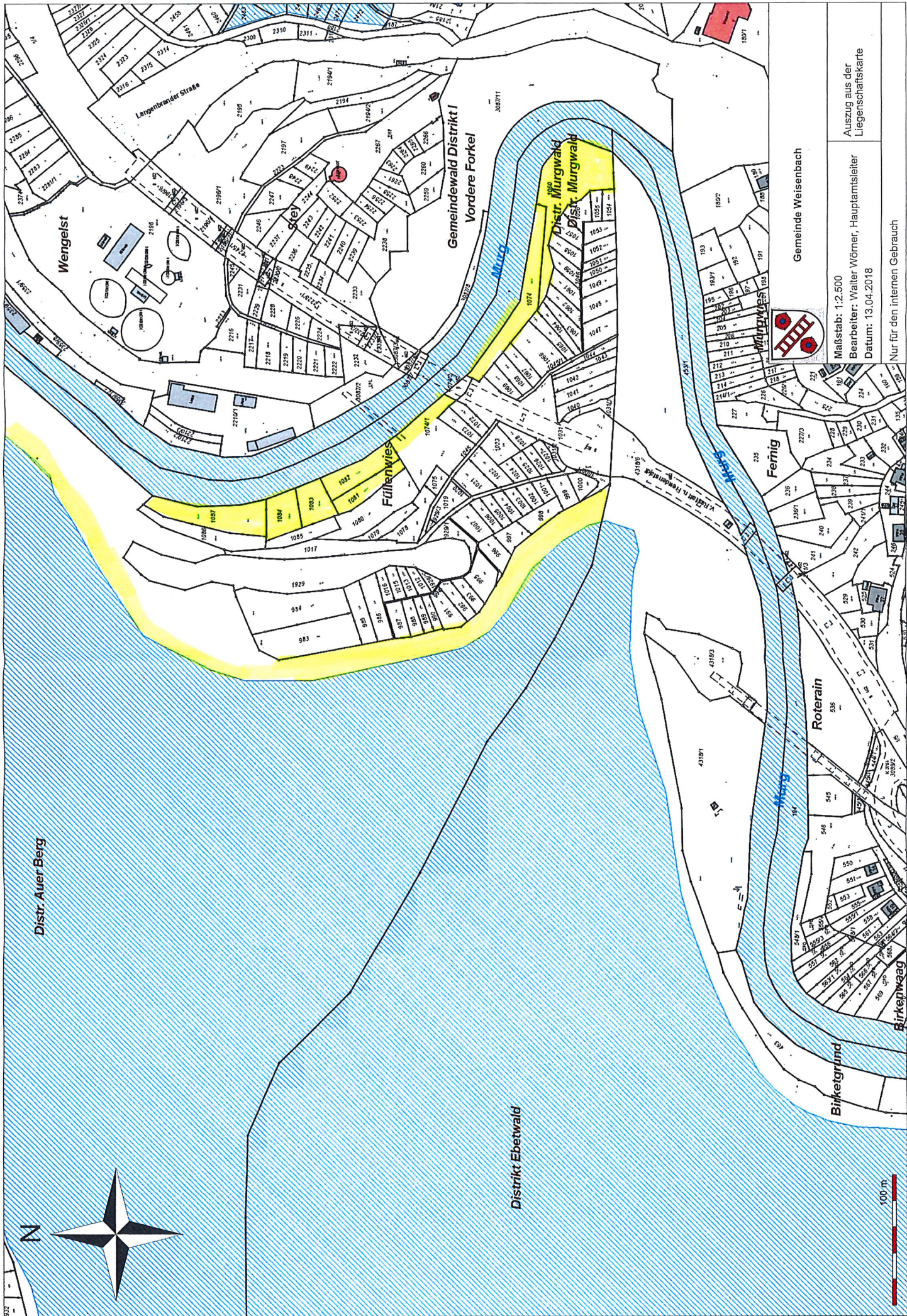


Gemeinde Weisenbach

Maßstab: 1:2.500  
 Bearbeiter: Walter Wörner, Hauptamtsleiter  
 Datum: 13.04.2018

Auszug aus der  
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Gemeinde Weisenbach

Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Walter Wörner, Hauptamtsleiter

Datum: 13.04.2018

Auszug aus der  
Liegenheitskarte

Nur für den internen Gebrauch